

**Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 25. November 2019**

**Begründen** Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**.

**I.\***

Anfang Dezember verlässt Robert in der Nacht eine Diskothek mit ca 2,5 ‰ Alkohol im Blut. Einige hundert Meter von der Disco entfernt wird R bewusstlos und bleibt auf der Straße liegen. Der vorbeikommende Beat sieht, dass R bewusstlos ist, und nützt die Gelegenheit, ihm aus seiner Geldbörse € 250 und die Kreditkarte zu nehmen. Als B einen Polizeiwagen erblickt, kann er noch das Geld einstecken. Die Kreditkarte lässt er aber zurück und rennt weg. Die Polizei sieht den R und verständigt die Rettung. Nach einer Erstversorgung ist R wieder bei Bewusstsein und wird auf seinen ausdrücklichen Wunsch allein zurückgelassen.

Später klingelt R an der Tür eines nahegelegenen Hauses und will hinein. Als niemand aufmacht und R immer weiter klingelt, rufen die Bewohner die Polizei. Die Einsatzzentrale schickt die Polizisten Vicky und Gustl zu dem Haus. Als V und G hinkommen, sehen sie den R, der einen verwirrten Eindruck macht. Ihnen ist rasch klar, dass R alkoholisiert, örtlich desorientiert und nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist. Daher beschließen sie zunächst, ihn auf die Wache mitzunehmen. Sie bemerken auch, dass R bloß dünne Schuhe und ein T-Shirt trägt, obwohl es nur 3°C hat. Als R ihnen im Auto sagt, dass er im 18 km entfernten Ort Fuchsbau wohnt, beschließen sie, ihn doch nicht auf die Wache zu bringen. V und G fahren rund 10 km in Richtung Fuchsbau und befahlen R um ca 4:30 Uhr, ungefähr 8 km vor Fuchsbau und außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, im Wald an einer wenig befahrenen Landstraße auszusteigen. Dann fahren sie zu ihrer Dienststelle zurück. V ist sich dabei nicht sicher, ob R es allein nach Hause schafft, und nimmt es in Kauf, dass die Situation für Rs Leben gefährlich ist. G denkt sich nichts dabei. Der Einsatzzentrale teilen V und G mit, dass sie R mangels des Vorliegens einer Straftat nicht auf die Wache mitgenommen und wieder abgesetzt hätten, weil dieser allein mit dem Taxi weiterfahren wollte. Sie erwähnen jedoch nicht, wo sie ihn abgesetzt haben.

R geht noch etwa 2 km auf der Straße weiter und setzt sich dort, immer noch schwerst betrunken, in die Mitte der Fahrbahn. Dort wird er um ca 5:30 Uhr vom PKW der Dora, die mit bloß geringfügig überhöhter Geschwindigkeit unterwegs ist und ihn nur als Schatten wahrnimmt, erfasst und in den Wald geschleudert. Selbst bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung hätte D nicht mehr rechtzeitig reagieren können. Aufgrund der dadurch erlittenen Verletzungen stirbt R sofort am Unfallort. D glaubt, dass R verletzt ist, fährt aber, ohne stehen zu bleiben, weiter.

Als V vom Tod des R erfährt, überredet sie den G, in seinem Bericht an die Landespolizeidirektion zu schreiben, R habe einen normalen und keinesfalls alkoholisierten Eindruck gemacht, eine Jacke angehabt und sie hätten ihn nur auf seine ausdrückliche Bitte aussteigen lassen. G macht dies dann.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von B, V, G und D!

Amtsdelikt Fälschung

Die zuständige StA stellt ein Verfahren gegen V und G nach kurzer Zeit ein.

2. Können die Eltern des R dagegen etwas unternehmen? Wie wäre von ihnen vorzugehen? Wer entscheidet darüber?

3. Angenommen, die Entscheidung fällt negativ aus.  
Können die Eltern dagegen vorgehen?

4. Angenommen, die Eltern haben mit ihrem Ansuchen Erfolg.  
Können die Ermittlungsverfahren gegen V und G gemeinsam geführt werden? Welches Gericht wäre in weiterer Folge für die Hauptverhandlung sachlich zuständig?

Die StA erhebt schließlich beim zuständigen Gericht wegen des Todes des R Anklage gegen **V und G**. **G** wird zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, wobei 5 Monate unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen werden. **V** wird zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate ohne Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden.

5. **Welche Rechtsmittel können V, G und die StA erheben und mit welcher Begründung? Werden sie erfolgreich sein?**
6. Angenommen, V und G werden rechtskräftig verurteilt.  
**Hätte dies für V und G besondere Folgen? Wenn ja, welche?**

## II.

Harry und Otto sind Teil einer Gruppe von ca. 25 Personen mit einem hierarchischen Gefüge, die sich auf das Schmuggeln von Waffen und Drogen spezialisiert hat. So werden Einkünfte in Höhe von mehreren Mio. € erwirtschaftet. Darüber hinaus handelt die Gruppe auch aus politisch-ideologischen Gründen. **O** leitet die Gruppe und ist dabei für die Überwachung der Geschäfte zuständig. Am 25.11.2019 drohen **H** und **O** dem Innenminister damit und kündigen auch im Internet an, die Landespolizeidirektion Wien zur Dienstzeit zu sprengen. Damit will die Gruppe die Behörden auch dazu bewegen, die Kontrollen bezüglich ihrer Aktivitäten einzustellen. Dass dabei Menschen sterben können und die Bevölkerung verunsichert wird, ist ihnen bewusst und streben sie sogar an.

7. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von H und O!**

**H** tritt freiwillig an die StA heran und gesteht seine Zugehörigkeit zur Gruppe und seine Handlungen darin. Auch legt er Dokumente und Fotos vor, die es ermöglichen, **O** zu identifizieren und ihn sowie einen großen Teil der Gruppe festzunehmen, bevor sie den Angriff auf die Landespolizeidirektion umsetzen können. Der verbleibende Rest der Gruppe bläst die Aktion dann ab.

8. **Welche Auswirkungen hat Hs Verhalten auf seine Verfolgbarkeit oder Bestrafung?**

9. **Welches Gericht ist sachlich für das Hauptverfahren gegen O zuständig? Wie ist es zu besetzen?**

Im Verfahren gegen **O** soll **H** als Zeuge aussagen. **H** fürchtet um sein Leben, wenn er erkannt wird.

10. **Wie kann H geschützt werden?**

## III.

Im Rahmen der Ausstellung „Gegen das Vergessen“ stellt die Stadt Wien am Ring große mit Portraits von Überlebenden bedruckte Leinwände eines Künstlers auf und bringt Erinnerungstafeln an. Nachts zerschneidet die 20-jährige in Graz wohnhafte **Elli** mehrere dieser Arbeiten und beschmiert sie und die Erinnerungstafeln mit Hakenkreuzen und antisemitischen Parolen.

11. **Prüfen Sie die Strafbarkeit der E!**

12. **Welches Gericht ist für das Hauptverfahren zuständig? Wie ist es zu besetzen?**

**E** wird schließlich vom LGSt Graz zu einer Geldstrafe von 325 Tagessätzen zu je 4 € verurteilt, wobei keine Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen wird.

13. **War die Verhängung der Geldstrafe in dieser Form vom LGSt Graz zulässig? Wenn nein, welche Rechtsmittel können E und die StA erheben? Werden sie erfolgreich sein?**

**Hinweis zur Beurteilung:** Die Beantwortung der Fragen unter **I** wird mit ca. 57 % der Punkte, der Fragen unter **II** mit ca. 24 % der Punkte, der Fragen unter **III** mit ca. 19 % gewichtet.